

# **Aktualisierte Fassung der Ordnung über die Benutzung der Schulturnhallen der Gemeinde Käbschütztal**

---

## **§ 1 Allgemeine Bedingungen**

1. Die Gemeinde Käbschütztal überlässt die Schulturnhalle einschließlich ihrer Einrichtungen und Einrichtungsgegenstände auf Antrag Dritten (im folgenden Nutzer genannt) für sportliche und andere Zwecke entsprechend der nachfolgenden Bedingungen, wenn hierdurch öffentliche Belange oder andere schutzwürdige Interessen nicht berührt werden.  
Unterrichtliche und außerunterrichtliche Nutzung durch die Schule hat in jedem Fall Vorrang.
2. Für die Gemeinde handelt hierbei als Bevollmächtigte der Sachbearbeiter „Liegenschaftsverwaltung“.
3. Ein Rechtsanspruch auf Überlassung besteht nicht.
4. Sportliche Zwecke werden vorrangig berücksichtigt. Als gemeinnützig anerkannte eingetragene Vereine der Gemeinde Käbschütztal gelten gegenüber nicht ortsansässigen Vereinen als bevorzugt.
5. Die Turnhalle kann gleichzeitig mehreren Nutzern überlassen werden, wenn Art und Umfang der Einzelnutzung dies gestatten.

## **§ 2 Nutzungszeiten**

1. Die Nutzungszeiten werden dem Nutzer durch die Gemeindeverwaltung zugewiesen.  
Als Nutzungszeit gilt der Zeitraum zwischen Betreten und Verlassen des Objektes.
2. Aufhebung, Verlegung oder Änderung der Nutzungszeiten können aufgrund öffentlicher Erfordernisse oder außergewöhnlicher oder wichtiger Umstände erfolgen.  
Der Nutzer ist davon möglichst vorher zu benachrichtigen.
3. Die Nutzer können einvernehmlich die Nutzungszeiten tauschen, wenn die Gemeindeverwaltung einer diesbezüglichen schriftlichen Mitteilung nicht binnen einer Woche schriftlich widerspricht.

## **§ 3 Nutzungsantrag**

Der Nutzungsantrag ist schriftlich unter Einbeziehung folgender Angaben einzureichen

- Name und Anschrift des Nutzers (Antragsteller)
- gesetzlicher Vertreter des Nutzers (bei Vereinen)
- Nachweis der Eintragung des Vereins und der Gemeinnützigkeit
- Name und Anschrift der verantwortlichen Person im Zeitpunkt der Nutzung sowie Benennung eines Stellvertreters
- Nutzungszeit
- Anzahl der Teilnehmer
- Altersklasse

## **§ 4 Benutzungsgebühren**

Für die Benutzung der Turnhalle sind Benutzungsgebühren entsprechend der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren der Gemeinde Käbschütztal zu zahlen.

## **§ 5 Pflichten der Nutzer**

1. Die Halle darf nur im zugewiesenen Zeitumfang und zum beantragten Zweck genutzt werden.
2. Die Halle ist in sauberem, ordentlichen und ordnungsgemäßen Zustand zu verlassen.
3. Dem Nutzer obliegt die Aufsichtspflicht. Er ist für Ruhe, Ordnung, Sicherheit und Sauberkeit verantwortlich.  
Anlagen, Einrichtungen und Geräte sind schonend und sachgemäß zu behandeln sowie vor Einsatz auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit zu prüfen.  
Der Nutzer hat sicherzustellen, dass schadhafte Einrichtungen, Anlagen und Geräte nicht genutzt werden.  
Beschädigungen, Schäden oder Verluste sind unverzüglich der Gemeindeverwaltung anzuzeigen.
4. Die Nutzung darf nur in Anwesenheit der als verantwortlich gemeldeten Person oder deren Stellvertreters erfolgen.  
Als verantwortlich benannt werden dürfen nur Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
5. Mit Ausnahme der Umkleieräume darf die Halle nur mit sauberen Sportschuhen betreten werden.  
Die Verwendung von Haftmitteln für Schuhe oder Hallenspikes ist untersagt.
6. Einrichtungen und Geräte sind nach Abschluss der Nutzung in Grundstellung zu bringen.  
Ihre Entfernung und zweckfremde Verwendung ist untersagt.
7. Rauchen und Abgabe oder Genuss alkoholischer Getränke ist untersagt.

## **§ 6 Hausrecht**

1. Das Hausrecht wird durch den Bürgermeister ausgeübt.  
Er ist berechtigt, das Hausrecht auf andere Personen zu übertragen.
2. Dem Inhaber des Hausrechts sowie Beauftragten der Gemeindeverwaltung ist jederzeit der Zutritt zu gewähren.
3. Bei groben oder wiederholten Verstößen gegen § 5 ist der Inhaber des Hausrechts ermächtigt, einzelne Personen aus dem Objekt zu weisen, in schweren Fällen die Nutzung insgesamt zu untersagen.

## **§ 7 Kündigung**

1. Die Überlassung nach § 2 kann unter Absprache von Gemeindeverwaltung und Schulleitung unter Einhaltung einer Frist von 30 Tagen in schriftlicher Form gekündigt werden.
2. Eine fristlose Kündigung ist berechtigt bei
  - a) Vorliegen zwingender öffentlicher Interessen, besonders schulischer Gründe
  - b) unsachgemäßer und bedingungswidriger Nutzung entgegen § 5 trotz einmaliger schriftlicher Ermahnung
  - c) Zahlungsrückstand von mehr als einem monatlichen Entgelt
  - d) der Nutzer die ihm zugewiesenen Zeiten wiederholt nicht nutzt.

## **§ 8 Haftung**

1. Der Nutzer ist der Gemeinde Käbschütztal gegenüber schadensersatzpflichtig für alle Schäden, die durch seine Nutzung an der Sportstätte, ihren Nebenräumen, Einrichtungen, Anlagen und Geräten entstanden sind.
2. Ausgenommen davon sind Schäden durch Abnutzung oder Materialfehler. Die Beweislast liegt hier beim Nutzer.
3. Haftung für Personen- oder Sachschäden sowie beschädigte oder abhandengekommene Garderobe wird nicht übernommen.
4. Versicherungsschutz für Nutzer oder Besucher ist durch diese selbst abzusichern.

## **§ 9 Nutzungsvertrag**

Voraussetzung für die Hallenbenutzung ist der Abschluss eines Nutzungsvertrages.

## **§ 10 Inkrafttreten**

Die Benutzungsordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Damit tritt die Ordnung über die Benutzung der Turnhalle der Gemeinde Käbschütztal vom 28.11.1994, zuletzt geändert am 05.05.1997, außer Kraft.

Krögis, den

Klingor  
Bürgermeister

*Nutzungsantrag/Nutzungsvereinbarung*  
**über die Benutzung der Turnhalle der Gemeinde Käbschütztal**

1. Antragsteller  
(Name, Anschrift)

2. gesetzlicher Vertreter  
(Name, Anschrift)

3. Registriernummer im Vereinsregister des Amtsgerichtes Meißen

4. Nachweis der Gemeinnützigkeit

5. verantwortliche Person zum Zeitpunkt der Nutzung

6. Stellvertreter

7. Anzahl der Teilnehmer

8. Nutzungszeitraum

9. Nutzungszeit

10. Gebühren lt. § 3 der Benutzungsgebührensatzung

11. Die Zahlung der Nutzungsgebühren erfolgt quartalsweise im voraus unbar auf das Konto der Gemeinde Käbschütztal.

Bankverbindung:  
Dresdner Bank Kto.-Nr. 0305587500 BLZ: 850 800 00

12. Die „Ordnung über die Benutzung der Turnhalle der Gemeinde Käbschütztal“ vom ist Bestandteil dieser Vereinbarung.

.....

Ort, Datum

.....

Ort, Datum

.....

Unterschrift des Nutzers

.....

Unterschrift Gemeinde

